

KANTON THURGAU GEMEINDE BRAUNAU



FRIEDHOFREGLEMENT

Vom Gemeinderat beschlossen

am: 1. Mai 2003

Der Gemeindeammann

Jörg Cadisch

Die Gemeindeschreiberin

Margrit Weber

Von der Gemeindeversammlung beschlossen

am: 13. Juni 2003

Der Gemeindeammann

Jörg Cadisch

Die Gemeindeschreiberin

Margrit Weber

1.	ORGANISATION UND VERWALTUNG	1
Art. 1	Friedhof	1
Art. 2	Eigentum	1
Art. 3	Zusammenarbeit	1
Art. 4	Zuständigkeit	1
Art. 5	Friedhofvorsteher	1
Art. 6	Friedhofkommission	1
2.	GRABSTÄTTEN	2
Art. 7	Gräberarten	2
Art. 8	Gräbermasse	2
Art. 9	Belegung	2
Art. 10	Ruhezeit	2
Art. 11	Anzahl Beisetzungen in einem Grab	3
Art. 12	Gemeinschaftsgrab	3
Art. 13	Exhumierung	3
3.	FRIEDHOF	3
Art. 14	Ruhe und Ordnung	3
Art. 15	Haftung	3
Art. 16	Gräberräumung	3
4.	GRABGESTALTUNG UND GRABUNTERHALT	4
Art. 17	Namenstafel	4
Art. 18	Grabeinfassung	4
Art. 19	Pflanzflächen	4
Art. 20	Grabbepflanzung	4
Art. 21	Ordnung auf und neben dem Grab	5
5.	GRABDENKMÄLER	5
Art. 22	Bewilligungspflicht	5
Art. 23	Werkstoffe	5
Art. 24	Masse	6
Art. 25	Stellen der Grabdenkmäler	6
Art. 26	Unterhalt der Grabdenkmäler	6
Art. 27	Gräber ohne Grabdenkmal	7
6.	FINANZIERUNG	7
Art. 28	Tarife	7
Art. 29	Tarifordnung	7
Art. 30	Auswärtige	7
7.	RECHTSMITTEL	7
Art. 31	Härtefälle	7
Art. 32	Rechtsmittel	7
8.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 33	Inkraftsetzung	7
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechtes	7

1. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 1 Friedhof

Dieses Reglement betrifft den Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Braunau.

Art. 2 Eigentum

Der Friedhof bleibt im Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Braunau. Sie stellt den Friedhof unentgeltlich der Politischen Gemeinde Braunau zur Verfügung.

Art. 3 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit, Abgrenzungen und Bedingungen zwischen der Politischen Gemeinde Braunau und der Evangelischen Kirchgemeinde Braunau werden in einem separaten Friedhofvertrag geregelt.

Art. 4 Zuständigkeit

Das Friedhofwesen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 5 Friedhofvorsteher

Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin, die oder der für das Bestattungswesen zuständige Gemeindeangestellte, bzw. die Stellvertretung amtiert als Friedhofvorsteher.

Art. 6 Friedhofkommission

- 1 Für den Braunauer Friedhof besteht eine Friedhofkommission. In dieser müssen ein Mitglied des Gemeinderates, zwei Mitglieder der Evangelischen Kirchenvorsteherschaft und der Friedhofvorsteher vertreten sein. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 2 Die Kommission ist zuständig für alle Friedhoffragen, Gestaltung und Unterhalt des Friedhofgeländes. Sie stellt diesbezüglich Anträge an den Gemeinderat. Sie setzt sich für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof ein. Bauliche Veränderungen werden von der Kommission vorbereitet und der Politischen Gemeinde vorgelegt.
- 3 Über Aufnahme von Auswärtigen entscheidet die Friedhofkommission nach einem entsprechenden Gesuch.

2. GRABSTÄTTEN

Art. 7 Gräberarten

Auf dem Friedhof Braunau bestehen folgende Arten von Gräbern:

1. Reihengräber für Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren
2. Reihengräber für Erdbestattung von Kindern unter 6 Jahren auch für Kinder, die vor der 24. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen
3. Reihengräber für Urnen von Erwachsenen und Kindern
4. Gemeinschaftsgrab für Urnen (ohne individuelle Grabdenkmäler und ohne individuelle Bepflanzung)

Art. 8 Gräbermasse

- ¹ Die einzelnen Gräber weisen in der Regel inklusive Schriftplatten und Ausseneinfassung folgende Masse auf:

	<u>Erdgräber</u>	<u>Erdgräber</u>	<u>Urnengräber</u>
	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder</u>	<u>Erwachsene und</u> <u>Kinder</u>
Länge	160 cm	95 cm	95 cm
Breite	60 cm	55 cm	55 cm

- ² Reihengräber für Erwachsene und Kinder müssen 1,50 m, für Kinder unter sechs Jahren 1,20 m und für Urnenreihen und Gemeinschaftsgrab 0,80 m tief sein.

Art. 9 Belegung

Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge im entsprechenden Teil des Friedhofs, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Art. 10 Ruhezeit

- ¹ Die Grabesruhe bei Erdbestattungs- und Urnengräbern dauert 20 Jahre. Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber verlängern deren Ruhezeit nicht.
- ² Die Grabesruhe ist für Angehörige aller Religionsgemeinschaften verbindlich.

Art. 11 Anzahl Beisetzungen in einem Grab

- ¹ In einem Erdbestattungsgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- und Urnengräber) können bis fünf Jahre vor der Grabräumung maximal drei Urnen beigesetzt werden.
- ² Werden Urnen in bestehenden Gräbern beigesetzt, wird die gesetzliche Ruhezeit dieser Gräber nicht verlängert.

Art. 12 Gemeinschaftsgrab

- ¹ Bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab kann entweder die Urne oder nur die Asche beigesetzt werden. Die Urne muss aus verrottbarem Material sein.
- ² Die Bepflanzung wird durch die Politische Gemeinde Braunau besorgt.

Art. 13 Exhumierung

Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

3. FRIEDHOF

Art. 14 Ruhe und Ordnung

- ¹ Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.
- ² Die Friedhofbesucher haben jegliches ungebührliches Verhalten zu unterlassen. Kleine Kinder sind im Friedhof von Erwachsenen zu begleiten. Das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern und das Betreten fremder Gräber ist untersagt.

Art. 15 Haftung

Die Gemeinde Braunau haftet nicht für Schäden an Grabdenkmälern, Grabschmuck oder Grabbepflanzungen, die durch Drittpersonen, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 16 Gräberräumung

- ¹ Die Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig zu publizieren. Soweit die Adressen bekannt sind, erhalten die Angehörigen die Mitteilung direkt. Es wird eine angemessene Frist (6 Monate) gesetzt zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. Nach Ablauf dieser Frist kann über die Räumung der Gräber verfügt werden.
- ² Ein Reihengrabfeld wird dann abgeräumt, wenn das letzte Grab in der Reihe die Ruhezeit von 20 Jahren erreicht hat.

4. GRABGESTALTUNG UND GRABUNTERHALT

Art. 17 Namenstafel

- ¹ Jedes Grab erhält eine Namenstafel.
- ² Die Namenstafel am Gemeinschaftsgrab wird fest montiert und bleibt 20 Jahre bestehen.
- ³ Die Namenstafel der Reihengräber bleibt solange bestehen, bis das Grabdenkmal gesetzt ist.

Art. 18 Grabeinfassung

- ¹ Die reihenweisen Grabeinfassungen bei den Urnengräbern erstellt die Gemeinde Braunau in einheitlichen, für ganze Gräberfelder abschliessenden Granitstellplatten. Zwischen den Gräbern erfolgt die Abgrenzung durch Granitplatten.
- ² Die Einfassung der Erdbestattungs-Reihengräber müssen einheitlich aus Granitstellriemen erstellt werden; die Kosten müssen durch die Angehörigen übernommen werden.

Art. 19 Pflanzflächen

Für die Bepflanzung der Gräber steht die Fläche innerhalb der Einfassung zur Verfügung.

Art. 20 Grabbepflanzung

- ¹ Die Grabbepflanzung mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, ist Sache der Angehörigen des Verstorbenen.
- ² Es ist darauf zu achten, dass sich die Grabbepflanzung gut in die Gesamtanlage einfügt.
- ³ Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesetzt hat.
Pflanzen auf den Grabflächen dürfen nicht höher als 60 cm sein. Zu gross gewachsene Pflanzen müssen entfernt werden.
- ⁴ Grünabfall ist an dem im Friedhof dafür bestimmten Ort zu kompostieren, unverrottbarer Abfall in den Kehrichtkübel zu werfen.

Art. 21 Ordnung auf und neben dem Grab

- 1 Die Angehörigen haben die Gräber in Ordnung zu halten. Bei Arbeiten an Gräbern sind Beschädigung und Verunreinigung von Nachbargräbern oder der Gesamtanlage zu vermeiden.
- 2 Das Friedhofpersonal ist berechtigt, die Angehörigen auf störende Grabgestaltung hinzuweisen und eine Frist für die Instandstellung zu setzen. Nach erfolgter Mahnung ist das Friedhofpersonal zur Räumung von Pflanzen und Gegenständen berechtigt.
- 3 Es dürfen ausserhalb der Einfassung oder hinter dem Grabdenkmal keine Schalen, Vasen, Kerzen etc. deponiert werden. Hinter, neben oder vor dem Grab deponierte, ungenützte Gegenstände können vom Friedhofpersonal entfernt werden.
- 4 Das Friedhofpersonal ist berechtigt, wenn möglich nach Rücksprache mit den Angehörigen, Blumenschalen und Kränze zu entfernen, wenn die Kränze unansehnlich und die Blumen verwelkt sind.

5. GRABDENKMÄLER

Art. 22 Bewilligungspflicht

- 1 Die Errichtung neuer Grabdenkmäler ist bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist beim Friedhofvorsteher einzureichen. Es muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Vermasste Zeichnung im Massstab 1 : 10
 - b) Angaben über das zu verarbeitende Material
 - c) Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)
- 2 Sofern dies für die Beurteilung notwendig ist, können Material- und Schriftmuster verlangt werden.
- 3 Grabdenkmäler, die ohne Bewilligung gesetzt werden oder dem Gesuch nicht entsprechen, werden unter Kostenfolge für die Angehörigen angepasst.
- 4 Pro Grabstätte ist ein Grabdenkmal erlaubt

Art. 23 Werkstoffe

- 1 Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und ansprechend gestaltet sein.
- 2 Mögliche Werkstoffe zur Erstellung von Grabdenkmälern sind insbesondere:
 - Holz
 - Schmiedeisen
 - Bronze
 - Natursteine; natürliche Gesteine wie Sandstein, Muschelkalkstein, Granit, Gneis, Serpentin und Quarzit.

Art. 24 Masse

¹ Die Grabdenkmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

	<u>Höhe</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Erwachsenengräber			
Erdbestattungen			
Grabdenkmäler	100 cm		60 cm
Liegeplatten		55 cm	60 cm
Urnengräber			
Grabdenkmäler	85 cm		45 cm
Liegeplatten		45 cm	45 cm
Kindergräber			
Erdbestattungen			
Grabdenkmäler	85 cm		45 cm
Liegeplatten		45 cm	45 cm
Urnengräber			
Grabdenkmäler	85 cm		45 cm
Liegeplatten		45 cm	45 cm

Die angegebenen Höchstmasse dürfen nicht überschritten werden und gelten ab Oberkante der Einfassung.

² Wenn Liegeplatten gewünscht werden, sind diese mit 10 % Neigung zu setzen.

Art. 25 Stellen der Grabdenkmäler

¹ Die Grabdenkmäler für Erdbestattungen dürfen nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Beerdigung aufgestellt werden.

² Bei Erdbestattungen darf das Grabdenkmal erst gesetzt werden, sobald das Folgegrab vorhanden ist.

³ Grabdenkmäler dürfen nur nach Absprache mit dem Friedhofvorstand gesetzt werden. Er sorgt dafür, dass die Grabmäler den Bodengegebenheiten entsprechend zur Kirche hin höher gesetzt werden.

⁴ An Samstagen, an Vortagen vor allgemeinen Feiertagen, bei gefrorenem Boden und bei ausgesprochen nasser Witterung dürfen keine Grabdenkmäler gesetzt werden.

Art. 26 Unterhalt der Grabdenkmäler

Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender Grabdenkmäler zu sorgen.

Art. 27 Gräber ohne Grabdenkmal

Gräber ohne Grabdenkmal sind auf dem Friedhof Braunau nicht gestattet.

6. FINANZIERUNG

Art. 28 Tarife

Der Gemeinderat setzt die Tarife für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde fest und passt sie nötigenfalls der Teuerung an.

Art. 29 Tarifordnung

Die Tarife werden in der separaten Tarifordnung zum Friedhofreglement geregelt.

Art. 30 Auswärtige

Die Kosten für Auswärtige werden in der separaten Tarifordnung zum Friedhofreglement geregelt.

7. RECHTSMITTEL

Art. 31 Härtefälle

In begründeten Härtefällen ist der Gemeinderat berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglementes abzuweichen.

Art. 32 Rechtsmittel

Beschwerden gegen Entscheide des Friedhofvorstehers und der Friedhofkommission sind innert 20 Tagen schriftlich an den Gemeinderat Braunau zu richten.

8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1.1.2003 in Kraft.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechtes

Dieses Friedhofreglement ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen über den Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Braunau.

Ausser Kraft gesetzt wird das Friedhofreglement der Evangelischen Kirchgemeinde Braunau vom 27. April 2001.